

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Eichhorn, Thomas Dörflinger, Ingrid Fischbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3852 –**

Änderung der Richtlinien beim Kinder- und Jugendplan

Im Mittelpunkt der jugendpolitischen Förderung des Bundes steht der Kinder- und Jugendplan (KJP). Durch den Einsatz dieser Mittel werden geeignete Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene geschaffen und gesichert. Tausende von Veranstaltungen zur Fortbildung von Mitarbeitern, die Erarbeitung von Konzeptionen der Kinder- und Jugendhilfe und die Durchführung von Modellvorhaben werden so finanziert.

In jüngster Zeit sorgen Pläne der Bundesregierung, die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan zu überarbeiten, für Diskussionen bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die sich für ihre Arbeit sowohl unter finanziellen als auch insbesondere unter organisatorischen Gesichtspunkten Planungssicherheit erhoffen.

1. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung resp. das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFSJ) mit der Überarbeitung der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan?

Mit der Reform der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes verfolgt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Ziel, die Qualität der Jugendhilfe weiterzuentwickeln, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Effizienz zu steigern.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Überarbeitung der KJP-Richtlinien im Haushaltsjahr 2001 und danach keine quantitativen Auswir-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 19. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kungen auf die Ausgestaltung der einschlägigen Haushaltsstellen im Etat des BMFSFJ hat?

Mit der Weiterentwicklung der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes sind keine quantitativen Auswirkungen auf die entsprechenden Haushaltsstellen im Haushalt des BMFSFJ verbunden.

3. Verfolgt die Bundesregierung mit der Richtliniennovelle die Absicht, einen Vorrang der Maßnahmen- vor der Personalförderung festzuschreiben?

Wenn ja, warum und mit welchen dadurch verursachten Mehrkosten für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe rechnet sie?

Nein. Der Entwurf für die Änderung der Richtlinien sieht lediglich eine Regelung vor, wonach die Zuwendungen zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den sonstigen durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes geförderten Maßnahmen eines Trägers stehen müssen. Diese Regelung entspricht haushaltsrechtlichen Grundsätzen und der hierauf fußenden ständigen Forderung des Bundesrechnungshofs.

4. Weshalb hat die Bundesregierung die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Versand des Richtlinienentwurfs am 13. April 2000 zu einer Anhörung am 4. Mai 2000 geladen, ohne dass den Verbänden hierbei eine Mitteilung über das geplante Vorgehen gemacht wurde?

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist das weitere Vorgehen mit den Trägern in der Anhörung am 4. Mai 2000 beraten worden.

5. Hält die Bundesregierung an ihrem Vorhaben fest, die Novelle der KJP-Richtlinie zum 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen und wie sieht bis dorthin der weitere Beratungsverlauf aus?

Ja. Nachdem der Entwurf der Richtlinien zweimal mit den bundeszentralen Trägern und mehrmals mit Trägergruppen beraten worden ist, stehen nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Beratungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Erzielung des Einvernehmens sowie die Anhörung des Bundesrechnungshofes an. Im September oder Oktober dieses Jahres wird ein vereinbartes weiteres Gespräch mit bundeszentralen Trägern erfolgen. In der Zwischenzeit werden weitere Gespräche mit einzelnen Trägergruppen geführt.

6. Wie und mit welchen Kompetenzen werden die freien Träger an den weiteren Beratungen der Novelle beteiligt?

Der vorgesehene weitere Beratungsverlauf ist in der Antwort zu Frage 5 dargelegt. Nach den geltenden Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes

werden die bundeszentralen Träger der Jugendhilfe zu wesentlichen Änderungen der Richtlinien gehört.

7. Warum will die Bundesregierung die Kompetenzen des Bundesjugendkuratoriums beschneiden und statt dessen neue Arbeitsgruppen einsetzen?

Der Entwurf der Richtlinien enthält keine Beschneidung der Kompetenzen des Bundesjugendkuratoriums. Nach § 83 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigenrat (Bundesjugendkuratorium) beraten. Auch nach der vorgesehenen Änderung der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes steht es dem Bundesjugendkuratorium jederzeit frei, die Bundesregierung auch in Angelegenheiten der Richtlinien zu beraten. Die vorgesehene Einrichtung von Arbeitsgruppen ist ein weitergehendes Angebot an die Träger der freien Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die in den geltenden Richtlinien nicht festgeschrieben ist.

8. Wie sieht die Organisation und Besetzung dieser Arbeitsgruppen aus?
9. Haben die freien Träger Mitbestimmungsrechte bei inhaltlichen Entscheidungen, bei der Besetzung und Organisation der Arbeitsgruppen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Der Entwurf der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes sieht die Einrichtung von programmspezifischen und einer programmübergreifenden Arbeitsgruppe vor. Programmspezifische Arbeitsgruppen sind vorgesehen zur kontinuierlichen Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung einzelner Förderprogramme, zur Erörterung programmübergreifender Fragen und zur zeit- und sachgerechten Durchführung der Richtlinien. Programmspezifische Arbeitsgruppen existieren in einigen Förderprogrammen des Kinder- und Jugendplans, obwohl sie in den geltenden Richtlinien nicht verankert sind. Über die Vertretung der Träger der freien Jugendhilfe in diesen Arbeitsgruppen entscheiden die Träger selbst. Der Entwurf der Richtlinien greift in dieses Selbstbestimmungsrecht der Träger nicht ein.

Die vorgesehene programmübergreifende Arbeitsgruppe soll der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendplans des Bundes dienen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der programmspezifischen Arbeitsgruppen und bei Bedarf aus weiteren Fachleuten der Jugendhilfe.

10. Betrachtet es die Bundesregierung als Verwaltungsvereinfachung, wenn die Durchführung von Fördermaßnahmen aus dem KJP-Programm „Internationale Jugendarbeit“ und „Bauprogramm“ vom BMFSFJ auf das Bundesverwaltungsamt übertragen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverwaltungsamt notwendigerweise andere Maßstäbe in der Beurteilung von Verwendungsnachweisen anlegt als das federführende Bundesministerium?

Nach den Erlassen des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juli 1999 und 20. Januar 2000 wurden Teilaufgaben aus dem Bereich der Internationalen

Jugendarbeit des Kinder- und Jugendplanes des Bundes und Aufgaben im Bereich der Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten sowie Jugendherbergen dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übertragen. Die Übertragung umfasst unter Berücksichtigung der einem Ministerium zuzuordnenden Aufgaben die verwaltungsmäßige Durchführung von Fördermaßnahmen. Die Planung und Steuerung der Programme verbleibt weiterhin beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sind das BVA und das Bundesministerium gleichermaßen an die Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes sowie an die Bundeshaushaltsordnung gebunden. Im Unterschied zum Bereich Internationale Jugendarbeit erfolgt die Förderung von Baumaßnahmen in Stätten der Jugendhilfe aus investiven Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes im Länderverfahren. Dabei werden die Bundesmittel den jeweils zuständigen obersten Landesjugendbehörden zur haushaltsmäßigen Bewirtschaftung zugewiesen und von diesen den Trägern der Einrichtungen bewilligt. Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis der Länder schließt auch das Abrechnungs- und Prüfungsverfahren ein. Da dieses Verfahren weiterhin gilt, liegt die Beurteilung der Verwendungsnachweise grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und ist nicht dem Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes zuzuordnen.

11. Kann die Bundesregierung inzwischen über die zukünftige Konzeption des Programms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ Auskunft geben, nachdem die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die schriftliche Frage 31 der Abg. Ingrid Fischbach (CDU/CSU) vom 10. März 2000 (Drucksache 14/2953) angekündigt hat, die Ergebnisse der Anhörung von Trägern freier Jugendhilfe, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden aufzubereiten und in die weitere Gestaltung des Programms E & C einzubeziehen?

Die Ergebnisse der genannten Anhörungen vom 3. und 7. März 2000 wurden sowohl bei der Auswahl der Regiestelle als auch bei der weiteren Gestaltung des Programms E & C berücksichtigt. Diese wurde erneut mit den genannten Trägern am 20. Juni 2000 besprochen und abgestimmt. Zum Programm E & C liegt inzwischen ein Grundsatzpapier vor, das allen beteiligten Trägern und weiteren Akteuren zur Verfügung gestellt wurde und als Grundlage für das weitere Vorgehen dient.

12. Wann und in welcher Form will die Bundesregierung die gesetzlichen Grundlagen schaffen, dass der im Richtlinienentwurf vom 10. Mai 2000 genannte „Dienst im Ausland mit einer Dauer zwischen 6 und 24 Monaten“ (Abschnitt 4.1) insbesondere sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage ein Gutachten in Auftrag gegeben, das von der Universität Münster erstellt wird. Sobald dieses Gutachten vorliegt, wird über das weitere Vorhaben entschieden.

13. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um die Infrastruktur der freien Träger zu fördern bzw. zu sichern?

Die geltenden Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes wie auch der Entwurf der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes schreiben als Aufgabe fest, die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene zu schaffen und zu sichern. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sehen die geltenden Richtlinien wie auch der Entwurf der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes die Förderung von Personalkosten, Kursen, Arbeitstagen und Einzelmaßnahmen bundeszentraler Träger der freien Jugendhilfe vor.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Förderung der freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 Gesetz zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) angemessen vor allem dann erfolgt, wenn den freien Trägern Planungssicherheit und angemessene Förderbedingungen für den Aufbau bzw. die Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur ermöglicht wird?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erachtet Planungssicherheit und angemessene Förderung der Träger als eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

15. Was versteht die Bundesregierung in Punkt III, 3 der Richtliniennovelle unter dem Begriff „Fördervereinbarungen, die über einen Zuwendungsbescheid hinausgehen“?

Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass Fördervereinbarungen einer dringend benötigten Planungssicherheit zuwiderlaufen und Freiräume für Willkür-Entscheidungen öffnen?

Der Entwurf der Richtlinien enthält keine Bestimmungen über „Fördervereinbarungen, die über einen Zuwendungsbescheid hinausgehen“. In Nummer IV.3 des Entwurfs ist lediglich vorgesehen, dass ein Zuwendungsbescheid auf der Grundlage einer Fördervereinbarung ergehen kann. Fördervereinbarungen regeln grundsätzliche Fragen der jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber für einen längeren Zeitraum, in der Regel zwischen 3 und 5 Jahren. Für den Zuwendungsempfänger schaffen sie damit Rechts- und Planungssicherheit.

Eine Fördervereinbarung sowie ein auf ihr beruhender Zuwendungsbescheid müssen seitens des Zuwendungsgebers die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens beachten. Für Willkürentscheidungen ist kein Raum.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass zukünftig der „Medienkompetenz“ eine besondere Bedeutung zukommen wird?

Wenn ja, wäre dann nicht die Aufnahme der „Medienkompetenz“ unter „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ sinnvoller und aussagekräftiger als die Aufnahme unter „Förderziele“?

Ja. Aus diesem Grund sieht der Richtlinienentwurf die Vermittlung von Medienkompetenz sowohl als Aufgabe von besonderer Bedeutung, die in allen Förderprogrammen zu beachten ist, als auch als eigenständiges Förderziel vor.

17. Wie begründet die Bundesregierung die Maßnahme, Jugendverbände nur noch dann zu fördern, wenn der Bundesverband und mindestens acht (bisher fünf) Landesverbände von den zuständigen obersten Landesjugendbehörden anerkannt und der Bundesverband mindestens 5000 (bisher 3000) Mitglieder unter 27 Jahren nachweist?

Widerspricht diese Aufstockung nicht den aktuellen Entwicklungen im Verbands- und Vereinswesen allgemein?

Nach der Rechtsordnung des Grundgesetzes darf der Kinder- und Jugendplan des Bundes zentrale Maßnahmen nur fördern, wenn sie für das Bundesgebiet als ganzes von Bedeutung sind. Die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe in mehreren Bundesländern und die Mitgliederzahlen dokumentieren die bundesweite Bedeutung eines Verbandes. Die in den geltenden Richtlinien verankerten Zahlen beruhen aus der Zeit vor der Einheit Deutschlands. Bei der Änderung der Richtlinien zum 1. Januar 1994 wurden die Zahlen nicht verändert, um insbesondere die Hürden für Jugendverbände aus den neuen Bundesländern bei ihrem Start nicht zu hoch anzusetzen und geförderten Jugendverbänden die Gelegenheit zu gewähren, sich auf die neue Situation einzustellen.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Zahlen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Deutschland mit der Einheit größer geworden ist. Weitere Gespräche hierzu werden mit betroffenen Trägergruppen geführt.

18. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung im Bereich der politischen Bildung?

Welche Aufgaben fallen zukünftig auf die zentralen Fachorganisationen und -einrichtungen?

Der Entwurf der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes weist der politischen Bildung eine größere Bedeutung zu, als dies in den geltenden Richtlinien der Fall ist. Künftig soll die Förderung eines demokratischen Wertebewusstseins und Verhaltens als Beitrag zur Sicherung der demokratischen Grundlagen des Gemeinwesens zusätzlich auch als Aufgabe mit besonderer Bedeutung in den Richtlinien festgeschrieben werden. Damit wird die politische Bildung eine durchgängige Aufgabe in allen Förderprogrammen des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Der Entwurf der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes sieht keine Änderung der Aufgaben der Fachorganisationen und Facheinrichtungen der politischen Bildung gegenüber der geltenden Rechtslage vor.

19. Wie begründet die Bundesregierung die Herausnahme der studentischen Verbände aus den Förderzielen?

Studentenverbände verfolgen nach ihrer Zielsetzung andere als jugendpolitische Aufgaben im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der Richtlinien des KJP des Bundes. Nach den von den Bundesländern für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – diese Aufgabe fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer – aufgestellten Kriterien können die Studentenverbände eine Anerkennung nicht erlangen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf der Richtlinien eine eigenständige Förderung der Studentenverbände als Träger der freien Jugendhilfe nicht vor. Soweit Studentenverbände Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, ist auch künftig eine Förderung nicht ausgeschlossen. Mit studentischen Verbänden finden noch weitere gesonderte Gespräche statt.

20. Denkt die Bundesregierung an eine Beteiligung der Verbände bei der Konzipierung der Formblätter bezüglich Antragstellung, Verwendungsnachweis und Mitteilungen?

Die zur Antragstellung, zur Führung des Verwendungsnachweises und andere zur Durchführung der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes erforderlichen Formblätter sind unter Beteiligung der Zuwendungsempfänger entwickelt worden. Auch künftig wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich von dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit leiten lassen und bei einer Weiterentwicklung der Formblätter die Träger beteiligen.

21. Ist von Seiten der Bundesregierung daran gedacht, eine Bearbeitung dieser Formblätter durch die Verbände im Rahmen der EDV zu ermöglichen?

Den Zuwendungsempfängern steht seit Jahren ein über die Homepage des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abrufbares Programm zur Bearbeitung der Formblätter des Kinder- und Jugendplans mit Hilfe der EDV zur Verfügung. Den Zuwendungsempfängern wird auch für die Bearbeitung neuer Richtlinien ein solches Programm zur Verfügung stehen.

